



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 3

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund mehrerer Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.*

*Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Krone Extra“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 29.11.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Verlag GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Zeitschrift „Krone Extra“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Dämmerung lockt ‚Ungeziefer‘ an“, erschienen auf Seite 6 der Zeitschrift „Krone Extra“ (Ausgabe Herbst 2018) verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung).

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass sich nun, da die Tage wieder kürzer werden, Einbrüche häufen würden. Es sei ein ungeschriebenes Gesetz, dass sich „Ungeziefer“ gerade in den dunklen Monaten verstärkt ausbreite. Daher habe die steirische Polizei wieder einige Tipps, wie man das eigene Hab und Gut verstärkt schützen könne.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisierten, dass hier der Begriff „Ungeziefer“ für Menschen wendet wurde. Diese Bezeichnung sei menschenverachtend.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Der Senat bewertet die Verwendung des Wortes „Ungeziefer“ für eine Personengruppe als Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung (siehe Punkt 7 des Ehrenkodex). Dabei tut es nichts zur Sache, dass der Ausdruck für Einbrecher gebraucht und unter Anführungszeichen gesetzt wurde. Bereits die Überschrift des Artikels enthält den menschenunwürdigen Begriff.

Diese Art von Vokabular wurde unter anderem auch in der NS-Zeit eingesetzt und ist geeignet, Menschen zu degradieren und zu entmenschlichen. Tiermethapher wie „Wanzen“, „Läuse“, „Parasiten“, „Schädlinge“ oder eben auch „Ungeziefer“ wurden von den Nationalsozialisten gezielt für Minderheiten, politische Gegner und Straftäter benutzt.

Es liegt daher ein **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates vor.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in der Zeitschrift „Krone Extra“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
29.11.2018